



An alle Stiftungen die gemäss Gesetz der  
ordentlichen Revision unterstellt sind

Datum 5. MRZ 2012

## Rundschreiben

### Vermögensverwaltung - Anlagepolitik (Art. 24 Abs. 1 EGZGB; Art. 16 Abs. 2 lit. c AVEGZGB; Art. 17 Abs. 1 AVEGZGB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 17 Absatz 1 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. Oktober 2000 (AVEGZGB) hat die Stiftung ihre Geldwerte, mit denen sie ihr Vermögen bildet, so zu verwalten, dass gewährleistet sind:

- a) die Sicherheit der Anlagen;
- b) ein genügender Ertrag;
- c) eine angemessene Verteilung der Risiken;
- d) die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln.

Das Bundesgericht hat dazu (BGE 108 II 352 S. 359 E. 5a) festgestellt: « *Diese Grundsätze sind nicht immer miteinander vereinbar. Liquidität und Sicherheit lassen sich oft nur zum Nachteil der Rendite erreichen. (...) Die angeführten Grundsätze müssen in Berücksichtigung der gesamten Umstände in einer Weise angewendet werden, dass dem Stiftungszweck für dauernd Nachachtung verschafft werden kann.* »

Anerkanntermassen sollte die Anlagepolitik drei Stufen umfassen: Festlegung der Strategie, deren Umsetzung und die Kontrolle der Resultate der Anlagen.

In diesem Zusammenhang muss der nächste Geschäftsbericht welcher unserer Behörde zur jährlichen Prüfung der Konten vorgelegt wird, folgende Punkte **zwingend enthalten**:

- investierte Gelder in Prozent, z.B. Liquidität (x%), Obligationen und/oder Aktien (y%), Immobilien (z%), so dass  $x+y+z = 100\%$ ;
- die verwendeten Kriterien für die Vergabe des Mandates zur Vermögensverwaltung (an einen internen oder externen Verwalter), die durch dieses Mandat verursachten Kosten sowie nähere Angaben zum beauftragten Verwalter;
- die Feststellungen die sich aus der Kontrolle der Resultate und der Anlagestrategie ergeben haben.

Wir bitten Sie, das vorliegende Rundschreiben zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Esther Waeber-Kalbermatten  
Staatsrätin

